

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Aufhebung «Strom Grau»: Bevormundung und Machtmissbrauch, eingereicht von den Gemeinderäten M. Wäckerlin (Piratenpartei) und M. Reinhard (SVP)

Am 20. Januar 2020 reichte Gemeinderat Marc Wäckerlin, namens der Piratenpartei und Gemeinderat Markus Reinhard, namens der SVP-Fraktion, mit 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Am 15.10.2019 schrieben die Stadtwerke ihren ca. 6500 Stromkunden, die das Produkt 'Strom Grau' bezogen hatten, dass dieses nicht mehr geliefert würde und sie ohne Gegenwehr automatisch nicht in das nächst teurere Produkt 'Strom Weiss', sondern in das um zwei Stufen teurere Produkt 'Strom Bronze' umgeteilt würden. Von diesen 6500 wehrten sich 5000 und verlangten das naheliegendere Produkt 'Strom Weiss'. Da in der Schweiz Atomstrom ca. ein Drittel am Strommix ausmacht und nach geltender Gesetzeslage weiterhin Atomstrom produziert wird, verweigert der Stadtrat mit seinem Entscheid den Einwohnern von Winterthur Zugang zu einem Drittel des Schweizer Strommarktes.

Auch wenn eine Mehrheit der Bevölkerung mehr Klimaschutz will – wobei noch separat zu diskutieren ist, welche Rolle Atomkraftwerke in dem Punkt spielen – ist das noch lange kein Grund, Minderheiten zu unterdrücken, ihnen ihre freie Entscheidung zu verweigern und sie zu dem zu zwingen, was die vermeintliche Mehrheit will. Die Politik hat nicht die individuelle Entscheidungsfreiheit zu kollektivieren, sondern soll wenn schon eine gute Basisinfrastruktur bereitstellen. Sie soll Freiheit schützen, nicht beschneiden, wie es der Stadtrat hier tut. Besonders heikel ist es, da sich der Staat in der Energiewirtschaft eigenmächtig ein Monopol geschaffen hat und die Einwohner nicht zu einer besseren Konkurrenz wechseln können. Die Winterthurer sind nicht freiwillig, sondern unter Zwang Kunden der Stadtwerke. Hinzu kommt, solange in der Schweiz Atomkraftwerke betrieben werden, dass jeder Steuerzahler gezwungen ist, Kernkraft und deren Entsorgung mit zu subventionieren, ob er will oder nicht. Dadurch hat er ein moralisches Anrecht auf einen angemessenen Anteil am Nutzen.

Daher stellen sich die Fragen:

- 1. Welchen Stellenwert hat die Freiheit des Individuums, die Selbstbestimmung und freie persönliche Entscheidung jedes einzelnen Menschen im Handeln des Stadtrats, allgemein und auf diesen Fall angewendet?*
- 2. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass Eingriffe in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken sind?*
- 3. Ist für den Stadtrat alles, was legal ist auch moralisch richtig, oder teilt er die Ansicht, dass Zwang und Einschränkungen nur sehr dosiert und im Notfall angewendet werden sollten, auch wenn das Gesetz diese Möglichkeiten vorsieht?*
- 4. Warum muss der Stadtrat die Bevölkerung in diesem Fall bevormunden? Warum ist es nicht möglich, den Menschen ihre freie Entscheidung zu lassen? Gibt es ausser politischem Opportunismus irgendeinen objektiven und nachvollziehbaren Grund, warum das Produkt 'Strom Grau' nicht weitergeführt werden kann?*
- 5. Was stört den Stadtrat am mündigen Bürger, der eigenständig freie Entscheidungen trifft, auch wenn diese nicht dem aktuellen politischen Mainstream entsprechen? Ist er der Meinung, wir bräuchten eine Gesellschaft aus gleichgeschalteten Opportunisten? Fürchtet er gar Menschen mit abweichenden, nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechenden Ansichten?*
- 6. Welches konkrete Problem der Stadt Winterthur löst diese Einschränkung der Produktwahl, und ist sie sinnvoll, zielführend und angemessen? Inwiefern stehen Bevormundung und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis?*
- 7. Wie stellt sich der Stadtrat zum Problem, dass die Winterthurer Steuerzahler weiterhin Kernkraft mitfinanzieren müssen, ihnen aber ihr gerechter und angemessener Anteil am Nutzen verweigert wird?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Ausgangslage

Am 28. August 2019 genehmigte der Stadtrat die neue Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität¹. Neben den neuen Tarifen für Energie und Netznutzungsentgelte für das Jahr 2020 legte der Stadtrat fest, dass Stadtwerk Winterthur ab 1. Januar 2020 das Stromprodukt e-Strom.Grau nicht mehr anbieten wird. e-Strom.Grau war das einzige Stromprodukt, das nicht vollständig aus erneuerbarer Energie oder Energie aus der Winterthurer Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) bestand, sondern Anteile von Kohle- oder Kernenergie enthielt. Wie in einer Vielzahl der Schweizer Grossstädte und auch im Verteilnetzgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (u.a. Gemeinden in der Agglomeration Winterthurs) können damit die festen Endverbraucherinnen und -verbraucher in Winterthur (Art. 6 Abs. 2 StromVG²) seit dem 1. Januar 2020 nur noch Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass auch in Winterthur der Strom für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen soll.

Rechtliche Grundlage und politische Legitimation

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Verordnung über die Abgabe von Elektrizität³, die vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde, obliegt die Festsetzung der Stromtarife dem Stadtrat. Der Stadtratsbeschluss und die Tarifordnung werden jeweils auf der städtischen Webseite veröffentlicht⁴, und es erfolgt im Landbote eine amtliche Publikation. Ein Rechtsmittel wurde gegen die stadträtlichen Beschlüsse nicht ergriffen; diese Beschlüsse sind rechtskräftig. Die Legalität der Beschlüsse ist damit gegeben.

Die politische Legitimation dieser Beschlüsse zeigen die Diskussionen in der Bevölkerung (u.a. «Klimastreik») und die Sonderdebatte vom 8. Juli 2019 im Grossen Gemeinderat. Es besteht ein Konsens, Massnahmen zur Erfüllung der klima- und umweltpolitischen Ziele zu ergreifen – auch wenn damit die Produktwahl einzelner Personen eingeschränkt werden muss.

Der Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau liess sich verhältnismässig schnell und mit vertretbarem Aufwand umsetzen, und die Bevölkerung hat weiterhin die Auswahl zwischen vier Stromprodukten. Keine Auswirkungen hat die Verkleinerung des Produktesortiments im Übrigen auf Kundinnen und Kunden im liberalisierten Strommarkt mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden (kWh).

Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Februar 2019 ohnehin ein Postulat⁵ überwiesen, das den Verzicht auf nicht aus erneuerbaren Energien bzw. aus der Kehrrechtverwertung bestehende Stromprodukte verlangt. Dieses Postulat wurde von Gemeinderätinnen und -räten aller Fraktionen unterzeichnet und stellt damit eine parteiübergreifende und folglich breit abgestützte Forderung dar. Der Stadtrat entsprach mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau dieser Forderung.

¹ Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019

² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

³ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁴ <https://stadt.winterthur.ch/stadtratsbeschluesse/beschluesse-des-stadtrats/stadtratssitzung-vom-28-08.2019> (besucht am 22.04.2020)

⁵ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100% erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrrechtverwertung» vom 25. Februar 2019 (GGR-Nr. 2019.6)

Ausserdem setzt der Stadtrat mit dem Verzicht auf Kernenergie einen Entscheid der Winterthurer Stimmbevölkerung um. Am 25. November 2012 stimmten knapp 60 Prozent der Winterthurer Stimmbevölkerung dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «WINERGIE 2050» zu⁶. Dieser enthält u.a. folgenden Auftrag der Winterthurer Stimmbevölkerung:

«Im Rahmen ihrer Zuständigkeit strebt die Stadt folgende energie- und klimapolitischen Ziele an:

(...)

c) einen Verzicht auf Bezug von Kernenergie spätestens ab dem Jahr 2050.

(...)»

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Welchen Stellenwert hat die Freiheit des Individuums, die Selbstbestimmung und freie persönliche Entscheidung jedes einzelnen Menschen im Handeln des Stadtrats, allgemein und auf diesen Fall angewendet?»

Die geltende Rechtsordnung und die Grundrechte haben für den Stadtrat selbstverständlich eine ausserordentlich hohe Bedeutung. Generell sind Einschränkungen der Grundrechte zulässig, solange sie bestimmte Kriterien erfüllen. Im vorliegenden Fall ist allerdings durch den Verzicht auf das Angebot von Strom aus Kernenergie für bestimmte Kundinnen und Kunden keine Einschränkung eines Grundrechts zu erkennen.

Zur Frage 2:

«Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass Eingriffe in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken sind?»

Für staatliches Handeln gilt immer das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Zur Frage 3:

«Ist für den Stadtrat alles, was legal ist auch moralisch richtig, oder teilt er die Ansicht, dass Zwang und Einschränkungen nur sehr dosiert und im Notfall angewendet werden sollten, auch wenn das Gesetz diese Möglichkeiten vorsieht?»

Die gesetzlich vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten können generell im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips ausgeschöpft werden.

Zur Frage 4:

«Warum muss der Stadtrat die Bevölkerung in diesem Fall bevormunden? Warum ist es nicht möglich, den Menschen ihre freie Entscheidung zu lassen? Gibt es ausser politischem Opportunismus irgend einen objektiven und nachvollziehbaren Grund, warum das Produkt 'Strom Grau' nicht weitergeführt werden kann?»

Wie einleitend erläutert, entspricht der Verzicht auf das Angebot von Strom aus Kernenergie für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100 000 kWh nach Einschätzung

⁶ Vgl. «Volksinitiative 'WINERGIE 2050 – Winterthurs Energiezukunft ist erneuerbar': Ablehnung der Initiative und behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss als Gegenvorschlag» vom 16. April 2012 (GGR-Nr. 2011.63)

des Stadtrates einem politischen Anliegen einer Mehrheit der Winterthurer Bevölkerung und stellt somit eine vertretbare Einschränkung der Wahlfreiheit bezüglich Stromprodukte dar.

Zur Frage 5:

«Was stört den Stadtrat am mündigen Bürger, der eigenständig freie Entscheidungen trifft, auch wenn diese nicht dem aktuellen politischen Mainstream entsprechen? Ist er der Meinung, wir bräuchten eine Gesellschaft aus gleichgeschalteten Opportunisten? Fürchtet er gar Menschen mit abweichenden, nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechenden Ansichten?»

Der Stadtrat hat nichts gegen mündige Bürgerinnen und Bürger, im Gegenteil. Er wünscht sich auch keine Gesellschaft aus gleichgeschalteten Opportunisten und freut sich über Meinungspluralismus.

Zur Frage 6:

«Welches konkrete Problem der Stadt Winterthur löst diese Einschränkung der Produktwahl, und ist sie sinnvoll, zielführend und angemessen? Inwiefern stehen Bevormundung und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis?»

Vgl. Antwort zur Frage 4.

Zur Frage 7:

«Wie stellt sich der Stadtrat zum Problem, dass die Winterthurer Steuerzahler weiterhin Kernkraft mitfinanzieren müssen, ihnen aber ihr gerechter und angemessener Anteil am Nutzen verweigert wird?»

Für die Kosten der Schweizer Kernkraftwerke sind die Kernkraftwerksbetreiber verantwortlich. Folglich müssen sie auch für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufkommen (Art. 27 Abs. 2 lit. f KEG⁷). Die Eigentümer der Kernanlagen sind deshalb gemäss Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 SEFV⁸ verpflichtet, Beiträge in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu leisten. Der Bestand des Stilllegungsfonds betrug am 31. Dezember 2018 2,433 Milliarden Franken⁹ und der Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke 5,059 Milliarden Franken¹⁰.

Im Gegensatz zu den Städten Bern¹¹ und Zürich¹² ist die Stadt Winterthur weder direkt an einem Kernkraftwerk noch an einem Unternehmen beteiligt, das an einem Kernkraftwerk Anteile hält. Insofern hat die Stadt Winterthur weder Kernkraftwerke in der Vergangenheit direkt finanziert noch ist sie gezwungen, künftig Kosten bzw. Verluste von Schweizer Kernkraftwerken zu tragen.

⁷ Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003 (SR 732.1)

⁸ Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV) vom 7. Dezember 2007 (SR 732.17)

⁹ S. 30 «Jahresbericht 2018», Stilllegungsfonds für Kernanlagen; Quelle: <https://www.stenfo.ch/sites/default/files/documents/2019-09/STENFO%20-%20StiF%20-%20Jahresbericht%202018%20%28DE%29%20%28final%29.pdf> (besucht am 22.04.2020)

¹⁰ S. 31 «Jahresbericht 2018» Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke; Quelle: <https://www.stenfo.ch/sites/default/files/documents/2019-09/STENFO%20-%20EntsF%20-%20Jahresbericht%202018%20%28DE%29%20%28final%29.pdf> (besucht am 22.04.2020)

¹¹ 7,5 Prozent Beteiligung am Kernkraftwerk Gösgen; Quelle: https://www.kkg.ch/de/i/organisation-_content---1--1025.html (besucht am 22.04.2020)

¹² 15 Prozent Beteiligung am Kernkraftwerk Gösgen

Der Kanton Zürich hält jedoch direkt (18,3 %) und indirekt über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (18,4 %) einen massgeblichen Anteil an der Axpo Holding AG¹³. Diese betreibt das Kernkraftwerk Beznau und hält massgebliche Beteiligungen an den Kernkraftwerken Leibstadt und Gösgen. Insofern sind die Steuerzahlenden des Kantons Zürich und damit auch die Steuerzahlenden der Stadt Winterthur indirekt von Verlusten oder Kosten dieser Kernkraftwerke betroffen, sofern die Axpo Holding AG aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Kernkraftwerke weniger oder keine Dividende an den kantonalen Finanzhaushalt ausschütten kann. Im Übrigen bieten weder das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) noch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ihrer Kundschaft in der Grundversorgung Strom aus Kernkraft an.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

¹³ <https://www.axpo.com/ch/de/ueber-uns/portraet/konzernleitung-und-verwaltungsrat.html> (besucht am 22.04.2020)